



Programm zur Revitalisierung des Ortskernes der Gemeinde Elz

ELZer Ortskern
da ist Leben drin!

1. Zielsetzung und Abgrenzung

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotentiale in den Ortskernen führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer teils dramatischen Entvölkerung beziehungsweise Verödung der Ortskerne.

Mit einem Programm zur Revitalisierung des Ortskernes versucht die Gemeinde Elz einer solchen Verödung des Dorfkernes präventiv entgegenzuwirken und damit letztendlich ein Wegbrechen sozialer Strukturen zu verhindern.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Elz unter Berücksichtigung der gewachsenen Baustrukturen, des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte positiven Einfluss erfahren.

Als zeitlich zunächst einmal unbegrenzt aber räumlich begrenztes Instrumentarium soll das Förderprogramm der Gemeinde Elz die Revitalisierung in dem festgelegten Fördergebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege stärken, um insgesamt den Ortskern qualitätsvoller und anziehender zu gestalten.

Kern des Programms zur Revitalisierung des Ortskernes ist die finanzielle Förderung von Objekten in einem räumlich begrenzten Gebiet gemäß dem als Anlage beigefügten Plan.

2. Förderfähige Maßnahmen / Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind private Baumaßnahmen, die im Geltungsbereich gem. Pkt. 1 liegen und die den dort genannten Zielen dienen.

Im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes der Gemeinde Elz können zum Bau bzw. Umbau von Gebäuden folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Sanierung alter Bausubstanz
- Neubau
- Erweiterung vorhandenen Wohnraumes

Abweichend von der allgemeinen Richtlinie kann der Gemeindevorstand in besonderen Fällen wie z.B.

- historisch wertvolles Gebäude
- schwierige Grundstückssituationen

auch außerhalb des Fördergebietes und für besondere Fälle in Malmeneich einer Förderung zustimmen.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Die maximale Höhe der förderfähigen Investitionskosten beträgt 50.000 €

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Zuschuss um ein Fünftel des maßgeblichen Zuschusses pro Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und im Haushalt der Familie lebt. Die Erhöhung wird jedoch auf 3/5 der Grundförderung somit insgesamt 8.000,-€ begrenzt.“

Eine Erstberatung durch einen von der Gemeinde beauftragten Architekten soll kostenfrei angeboten werden.

Förderfähig sind weiterhin ein behindertengerechter Umbau von Häusern/Wohnungen und/oder der Umbau größerer Häuser von älteren Mitbürgern mit einer zusätzlichen abgeschlossenen Wohneinheit. Hierbei soll bei einer Investition von mind. 30.000 € ein Zuschuss von 1.000 € gezahlt werden, bei einer Mietpreisfestschreibung von mind. 7 Jahren zu üblichen Elzer Mietpreiskonditionen (die Stellplatzsatzung muss auch in diesen Fällen eingehalten werden).

4. Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten inklusive Eigenleistungen mindestens 40.000 € betragen. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Baukosten anerkannt.

5. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird schriftlich bei der Gemeinde Elz beantragt. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuschussbescheid der Gemeinde. Mit der Maßnahme darf erst nach der Mittelbeantragung begonnen werden. Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz. Zeitnah sind Haupt- und Finanzausschuss sowie Bau- und Umweltausschuss über bewilligte Maßnahmen zu unterrichten.

Der Zuwendungsempfänger kann eine Vorauszahlung auf den Zuschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines prüfbaren Kostenanschlages, sowie ein Nachweis über die bereits getätigten Bauarbeiten und Ausgaben.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung, alle zugehörigen Rechnungsbelege sowie die Aufstellung der Eigenleistungen vor. Diese werden mit 10,00 € Stunde anerkannt. Der gesamte Förderbetrag kann dann ausgezahlt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung Hessen, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Sonstiges

Der Zuschussempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung verpflichtet, wenn der gewährte Zuschuss zweckfremd verwendet wurde oder durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 238 Abgabenordnung (AO).

Elz, den 16.12.2019

Der Gemeindevorstand

(Kaiser, Bürgermeister)